

## **BStGer SK.2016.20D vom 3. März 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2016.20D](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2016.20D)

FR: TPF SK.2016.20D du 3 mars 2017

IT: TPF SK.2016.20D del 3 marzo 2017

### **Regeste**

Säumnis; Disziplinarstrafe (Art. 64 Ziff. 1 StPO i.V.m. Art. 205 Abs. 4 StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Gegen Ziffer 1 des schriftlich begründeten Entscheids kann gestützt auf Art. 64 Abs. 2 StPO innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden.

#### **E. 4**

Aufgrund der Abwesenheit der Parteien wird dieser Entscheid schriftlich zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an - Bundesanwaltschaft -  
Fürsprecher K. (zweifach, Verteidiger von A. und Vertreter der B. AG)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Aufsichtscommission über die Anwältinnen  
und Anwälte des Kantons Zürich - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 11 - Hinweise auf Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 30. Mai 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.